

T. PETERS LUTHERAN CHURCH

Kirchen-Ordnung

—der—

Evangelisch-Lutherischen

St. Peters Gemeinde

—von—

Preston und Umgegend.

1890:

T. H. SEARS, PRINTER,
Preston, Ont.



Im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes !

Artikel 1.

N a m e .

Der Name unserer Gemeinde ist :

„Die deutsche evangelisch = lutherische St. Peters Gemeinde von Preston, Ont., und Umgegend.“ Als solche bekennen wir uns zur folgenden Gemeinde-Ordnung, um durch die Arbeit und Gabe der Liebe das lautere Wort und die heiligen Sakramente Gottes, als die einzigen von ihm verordneten Gnadenmittel zur Rettung der Verlorenen und zur Erbauung seines Volkes, unter uns zu erhalten und um die nöthige Zucht zu handhaben, damit reine Lehre bewahrt und gottseliges Leben, Friede und die Wohlfahrt der Kirche befördert werde.

Artikel 2.

B e k e n n t n i ß .

Diese Gemeinde bekennt sich zu den kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments, als dem geoffenbarten Worte Gottes und der einzigen Richtschnur des Glaubens und des Lebens, und zu den Bekenntniß-Schriften der evangelisch-lutherischen Kirche, insonderheit der ungeänderten Augsburgerischen Confession und Luther's kleinem Katechismus als der richtigen und treuen Darlegung des Wortes Gottes. Nach diesem unserem Bekenntniß soll in Kirche, Schule und Haus gelehrt und alle Lehrfragen darnach entschieden werden; auch sollen alle Bücher, welche in der Gemeinde beim Gottesdienst oder Unterricht gebraucht werden, mit denselben übereinstimmen.

Sie kann nur mit einer Synode der evang.-lutherischen Kirche verbunden sein, deren Lehrgrund mit dieser Gemeinde-Ordnung übereinstimmt.

Artikel 3. Mitglieder.

Diese Gemeinde soll aus dem Pastor und anderen Gliedern der evang. lutherischen St. Peters Gemeinde bestehen, welche getauft und zum heiligen Abendmahl zugelassen worden sind, und die sich mit ihrer Namensunterschrift unter dieser Constitution zu einer Gemeinschaft verbunden haben und dieser Ordnung nachzuleben sich verpflichten; ferner aus solchen getauften Gliedern ihrer Familien, die noch nicht selbstständig geworden sind, und daher nach Gottes Ordnung unter der Aufsicht der Eltern oder Vormünder stehen.

a. So weit Alter und geistliche Befähigung und sie nicht in Kirche nicht stehen, haben alle diese Glieder ein Unrecht auf den Genuß der in der Gemeinde verwalteten Gnadenmittel und auf die treue Erfüllung der Pflichten welche Pastoren, Beamte, und alle Gemeinde-Glieder einander schulden.

b. Es ist die Pflicht aller Kirchenglieder, ihrem Taufbunde treu zu bleiben, und wenn sie Eltern oder Vormünder sind, die Kinder in frühester Jugend zur heiligen Taufe zu bringen, sie aufzuziehen in der Zucht und Ermahnung zum Herrn, und sie zur Kinderlehre oder Sonntags-Schule unserer Kirche und Vorbereitung auf Confirmation und Abendmahl gewissenhaft anhalten.

c. Sie sollen zunehmen wie am Alter, so auch an der Erkenntniß und Gnade Gottes; sie sollen die Heilige Schrift und bekennnistreue Erbauungs-Bücher fleißig lesen, in brünstigem Gebete das Licht und den Beistand des heiligen Geistes, und was ihnen sonst Noth thut, erflehen; sich selbst prüfen, sich anmelden zum heiligen Abendmahl und dasselbe womöglich so oft es gefeiert wird würdiglich genießen, und den öffentlichen Gottes-

dienst, sowie das Gebet im Haus und Kämmerlein nicht veräumen.

d. Sie sollen mäßig sein in allen Dingen, sich fern halten von allen ungläubigen Verbindungen, die da beansprechen die Gnadenmittel (das Wort Gottes, Taufe und Abendmahl) die Gott nur seiner wahren Kirche allein gegeben hat, hingegen einander lieben und helfen, und besonders der Bedürftigen allenthalben sich treulich annehmen und nicht nur die Glaubensgenossen auch im irdischen bedenken, sondern auch allenthalben das leibliche und geistliche Wohl der Menschen sich angelegen sein lassen, falsche Lehre meiden, aber treue Seelsorger lieben, ehren, unterstützen und in ihre Fürbitte einschließen, und in allen Dingen dem Vorbild unseres hochgelobten Herrn und Heilandes ähnlich zu werden trachten.

Artikel 4.

Rechte der Mitglieder.

1. Ein jedes solches Gemeindeglied, (unter dem Wort „solches“ wird verstanden: alle männliche Glieder, Wittwen, Gattinnen, solche Männer, die nicht Gemeindeglieder sind, und Jungfrauen) das die Gemeinde-Ordnung unterschrieben hat, einundzwanzig Jahre alt ist und regelmäßig und gewissenhaft, je nachdem ihm Gott das Vermögen darreicht, zur Erhaltung der Gemeinde und zu Zwecken allgemeiner Wohlthätigkeit beiträgt und nicht im Rückstand in der Bezahlung steht, soll zur aktiven Theilnahme an allen Gemeinde-Versammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts bei allen Gemeinde-Wahlen berechtigt sein. Insofern die stimmungsfähigen Gemeindeglieder die gemeinsamen Rechte Aller repräsentiren, sollen sie den Bedürfnissen, Ueberzeugungen und Wünschen aller Glieder der Gemeinde getreulich Rechnung tragen.

2. Gemeinde = Versammlungen sollen regelmäßig am zweiten Sonntag im Monat Juli und am zweiten Weihnachtsfest-Tag abgehalten werden; außerordentliche Versammlungen sollen durch den Pfarrer der Gemeinde, einer Mehrheit des Kirchenraths, oder eines Drittels der stimmfähigen Gemeindeglieder berufen werden, wenn solches Verlangen des Kirchenraths oder besagter Gemeindeglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und mit ihren Unterschriften versehen, dem Pfarrer, oder wenn die Pfarrstelle erledigt ist, dem Vorsitzenden des Kirchenrathes eingehändigt wird. Diese Versammlungen sollen unter Angabe ihres Zweckes gehörig bekannt gemacht und mit Gebet eröffnet und geschlossen werden.

3. In den Gemeinde-Versammlungen können irgend welche Fragen, die das Wohl der Gemeinde betreffen, besprochen, vom Pfarrer, vom Kirchenrath, oder von Andern Auskunft verlangt und Geschäfte vorgenommen werden, wie diese Constitution und die Nebengesetze darüber bestimmen.

4. Die Gemeinde hat allein das Recht die Bildung von passenden Vereinen zu gestatten, die zum Wohl der Gemeinde dienen.

Artikel 5. Be am te.

1. Die beständigen und ordentlichen Gemeinde-Aemter sind das Pfarramt, das des Vorstandes, und das der Trustees.

Der Kirchenrath besteht aus dem Pfarrer, dem Vorstand und den Trustees, und versammelt sich am zweiten Montag des Quartals. Er bespricht das Wohl der Gemeinde, nimmt entgegen die Protocolle der monatlichen Versammlungen, erledigt alle Geschäfte die unerledigt geblieben sind. Er stellt an den Kirchendiener, den Organisten

und nimmt entgegen den Bericht des Schatzmeisters der Gemeinde, und schließlich führt ein genaues Protocoll seiner Versammlungen.

Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer, den Aeltesten und den Vorsteher. Er versammelt sich am letzten Samstag des Quartals und bespricht das geistliche Wohl der Gemeinde, arbeitet mit dem Pfarrer gemeinschaftlich um die Gemeinde zu behüten vor falscher Lehre, Sünde und Unfriede.

Die Trustees halten jeden Monat ihre Versammlungen ab.

Artikel 6.

Wlichten der Beamten.

Vom Pastor.

1. Nur Derjenige, der auf einer rechtmäßig berufenen und öffentlich gehaltenen Gemeinde-Versammlung durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeindeglieder erwählt worden ist, soll Pastor an dieser Gemeinde sein. Der Beruf soll einstimmig sein und schriftlich, unterzeichnet vom Kirchenrath, dem Pastor eingehändigt werden.

2. Er soll bei seiner Ordination oder Einführung auf sämtliche Bekenntnißschriften der evangelisch lutherischen Kirche verpflichtet werden, nämlich auf das Apostolische, Nicänische und Athanasianische Symbolum, die Augsburgerische Confession, die Apologie derselben, die Schmalkaldischen Artikel, die beiden Katechismen Luther's und die Concordienformel, und feierlich versprechen, daß er diesem Bekenntniß gemäß sein Amt führen wolle, weil dasselbe dem Worte Gottes durchaus entspreche.

3. Der Pfarrer soll ein Glied der Synode sein, oder werden, mit welcher die Gemeinde verbunden ist. Er soll

die Gemeindeordnung unterschreiben und treulich die Pflichten erfüllen, welche sie ihm auferlegt.

4. Der Pfarrer, als Lehrer und Seelsorger (Pastor) der Gemeinde, soll andächtig studiren, die lautere Wahrheit des Wortes Gottes lehren und festhalten, und im öffentlichen wie im Privatleben ein Beispiel ungeheuchelter Frömmigkeit und christlicher Ehrbarkeit geben.

Er soll an den Sonn- und Festtagen des Kirchenjahres öffentlichen Gottesdienst halten, und für alles was zur Hebung des Gottesdienstes, wie Gesang, Orgelspielen und Ausschmückung der Kirche dient, Sorge tragen.

Er soll Niemanden die Kanzel einräumen, dessen Rechtgläubigkeit nach dem Bekenntniß der lutherischen Kirche irgend Zweifelhaft ist. Er soll die Jugend und alle, die es sonst bedürfen, sorgfältig im Katechismus unterrichten, die sonntägliche Christenlehre fleißig halten, über die Gemeinde und Sonntagschulen die Aufsicht führen und diejenigen confirmiren, die nach gehörigem Unterricht beweisen, daß es ihnen mit der treuen Nachfolge Christi ein rechter Ernst ist. Er soll öffentlich taufen, mit Ausnahme besonderer Fälle, die dann aber bekannt gemacht werden sollen. Das heilige Abendmahl soll er allen reichen, die sich dazu anmelden, es sei denn, daß er von ihrer Unwürdigkeit, entweder in Bezug auf Glauben, oder auf Leben, überzeugt ist, sowie auch nach seinem Ermessen, solchen Gliedern, die Alters- oder Krankheits halber nicht ins Gotteshaus kommen können. In der Seelsorge soll er fleißig sein, besonders unter den Armen, den Kranken, den Betrübteten und unter denen, deren geistlicher Zustand seine Pflege besonders erfordert. Er soll den Ehebund einsegnen in gehorsam gegen Gottes Wort und in Einlang mit dem bürgerlichen Gesetz, und die Todten welche als Glieder der Kirche gestorben sind, kirchlich beerdigen. Er soll die Kircherzucht ernstlich handhaben wie

dieses Verfahren in Art. 9 näher bestimmt ist; alle weisen Unternehmungen christlicher Wohlthätigkeit fördern und alle Erstorbenheit, sowie auch allem falschem Eifer, aller Spaltung, Kezerei, Absonderung und Entfremdung in der Gemeinde entgegenwirken.

5. Der Pfarrer ist verpflichtet bei allen Versammlungen des Kirchenraths, des Vorstandes, und der Truëtees, den Vorsitz zu führen, es sei denn daß er abwesend sein, oder aus besonderen Gründen zeitweilig den Vorsitz ablehnen sollte. In solchem Falle soll dann der Kirchenrath, oder die Gemeinde Jemand aus ihrer Mitte zum Vorsitzer bei solcher Versammlung ernennen.

Jede öffentliche Bekanntmachung eines Ausschlusses aus der Gemeinde und einer Wiederaufnahme soll durch ihn geschehen, und es soll keine Excommunication oder Wiederaufnahme stattfinden, welche er nach gewissenhafter Prüfung als mit Gottes Wort und der Kirchenzucht dieser Gemeinde in Widerspruch stehen erkennt.

Kein amtlicher Beschluß des Kirchenraths oder der Gemeinde soll in Kraft treten ohne sein Wissen und ohne daß er eine Gelegenheit gehabt hat darüber gehört zu werden, und während der unfreiwilligen oder nothwendigen Abwesenheit des Pastors soll kein Geschäft in der Gemeinde oder in dem Kirchenrath endgiltig abgemacht werden, welches derartig ist, daß der Pastor als der Hauptbeamte der Gemeinde ein Recht hat, darüber gehört zu werden.

6. Klagen gegen einen Pastor, sei es wegen Irrlehre, Unsittlichkeit oder anderer Ursachen, die ihn zum Amte unfähig machen, sollen nicht angenommen werden, sie seien denn von zwei oder drei glaubwürdigen Zeugen bestätigt. Jedes Gemeindeglied, welches Klagen gegen den Pastor vor-

zubringen hat, soll zuerst nach Matth. 18, 15. 16. verfahren. Wenn die Angelegenheit so nicht erledigt werden kann, so soll sie dem Kirchenrath schriftlich vorgelegt werden; und wenn der Kirchenrath die Klage oder Klagen für wichtig genug hält, so soll er Jemand aus seiner Mitte zum Vorsitzern erwählen, und eine Untersuchung vornehmen, jedoch nicht ohne dem angeklagten Pastor eine Abschrift der Klage zuzustellen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben, wobei die Zeugen für und wider gehört werden sollen; und im Falle die Anklage als wohlbegründet sich erweist, und der Kirchenrath dahin entscheidet, so soll er den Fall an den Präsidenten der Synode, zu welcher sie gehört, berichten, damit die Sache in Uebereinstimmung mit der Synodal-Constitution erledigt werde.

Gegen das Verfahren des Kirchenraths kann an die Conferenz oder Synode in der Weise, wie die Constitution darüber bestimmt, appellirt werden.

7. Der Pfarrer soll ein Kirchenbuch halten, das ein Verzeichniß aller seiner Amtshandlungen enthält. Dieses Buch soll von der Gemeinde angeschafft werden und ihr Eigenthum bleiben. Darin sollen genau verzeichnet werden: die Taufen von Kindern und Erwachsenen, Confirmationen, die Zeiten der Communions mit einer Liste der Communikanten, die Namen der von anderen Gemeinden Aufgenommenen, die ehrenvoll Entlassenen und die Zeit ihrer Wiederaufnahme; ferner alle Trauungen, Begräbnisse und andere Notizen, welche nöthigenfalls für die Geschichte der Gemeinde von Wichtigkeit sind. Alles soll so eingetragen werden, daß es nöthigenfalls gesetzliche Beweiskraft hat.

8. Wenn die Pfarrstelle erledigt ist, so soll der Kirchenrath den Präsidenten der Synode davon in Kenntniß setzen, indessen aber Vorkehrungen treffen, daß die Gemeinde aus-

hilfsweise mit Wort and Sakrament versorgt werde und nach gewissenhafter Ueberlegung einen Candidaten vorschlagen, der nach diesem Artikel wahlfähig ist, und die erforderlichen geistlichen und leiblichen Gaben, Reinheit des christlichen Charakters, gesundes Urtheil und Freudigkeit zur Arbeit besitzt. Es soll nur ein Candidat zu einer Zeit vorgeschlagen werden und für oder wider ihn von den stimmberechtigten Gemeindegliedern durch Stimmzettel abgestimmt werden. Die Wahl sammt den Wahlberichten soll unter der Aufsicht von Wahlrichtern stehen.

Der Pastor soll sein heiliges Amt so lange an dieser Gemeinde verwalten, als er lehrt und lebt wie es einem Diener der evangelisch=lutherischen Kirche zukömmt.

Artikel 7.

Älteste, Vorsteher und Trustees.

Dieselben werden in der Gemeinde Versammlung des zweiten Weihnachtsfestes durch Stimmzettel von den berechtigten Gemeindegliedern erwählt. Sie dienen drei Jahre, und werden feierlich vor versammelter Gemeinde, nach dem öffentlichen Gottesdienst, vom Pastor in ihre wichtigen Ämter eingeführt.

Die Pflichten der Ältesten sind:—Sie sollen der Gemeinde mit einem christlichen Wandel vorangehen und dafür sorgen, daß die reine, evangelisch=lutherische Lehre und christliche Zucht in der Gemeinde erhalten und fortgepflanzt werde. Wenn Streit und Uneinigkeit in der Gemeinde herrscht, sollen sie so viel wie möglich suchen, die streitigen Parteien zu vereinigen, damit der Friede wieder hergestellt werde.

Wenn die Gemeinde vakant ist, oder bei Abwesenheit des Pastors, sollen sie den Gottesdienst selbst leiten lassen durch Verlesen einer rechtgläubigen lutherischen Predigt; auch sollen sie, wenn es der Pastor verlangt, mit ihm die Kranken

und Nothleidenden besuchen, wie auch alle übrigen zum Wohlstande der Gemeinde gehörenden Maßregeln ausführen helfen.

Die Pflichten der Vorsteher sind:—Sie sollen der Gemeinde mit einem christlichen Wandel vorangehen; bei den Gottesdiensten und insonderheit bei Austheilung der heiligen Sacramente alle nöthige Handreichung thun, die Almosen und Collekten einsammeln, anschreiben und dem Finanz=Sekretär übergeben, und endlich auch auf gute Zucht und Ordnung beim öffentlichen Gottesdienst halten und befördern helfen.

Die Pflichten der Trustees sind:—In ihrem Hause wie der Gemeinde mit einem christlichen Wandel voranleuchten. Sie sollen Sorge tragen, daß das der Gemeinde gehörende Eigenthum vor Verlust und Schaden gesichert und die Gebäude in gutem Stand erhalten werden.

Sie sollen darauf sehen, daß alle etwa vorhandenen Schulden der Gemeinde auf die der Gemeinde vortheilhafteste Weise vermindert und abgetragen werden.

Sie verwahren alle Documente der Kirche und collectiren alle Pfarr= und Baugelder, und veranstalten alle nöthige Reparaturen an der Kirche, oder am Pfarrhause, sowie sorgen sie für Heizung, und alle nöthigen Ausgaben bis zum Betrage von fünfzig Dollars. Doch steht ihnen nicht das Recht zu, irgend ein Eigenthum zu kaufen oder zu verkaufen, ohne die Bewilligung der Gemeinde.

Sie wählen einen Finanz=Sekretär und einen Schatzmeister.

Die Pflichten des Finanz=Sekretärs sind: Er nimmt entgegen und schreibt ein alle Collekten, sowie alle Pfarr= und Baugelder, die am Sonntag in Envelopes oder von dem Kirchenrath eingesammelt werden. Am Ende des Monats liefert er die Gelder an den Schatzmeister gegen

eine Quittung aus, und liest dann am ersten Sonntag eines jeden Monats die Namen aller Beitragenden Glieder, sowie die Summa der Collekten öffentlich nach beendigtem Gottesdienste ab.

Ferner stellt er mit dem Vorsitzer des Kirchenraths nach Annahme etwaiger Rechnungen, Zahlungs-Scheine (orders) an den Schatzmeister aus, die aber nur vom Vorsitzer und dem Finanz-Sekretär ausgestellt werden, wenn das zu zahlende Geld in der Kasse ist. Ferner legt er jeden Monat einen Bericht über die Summen der Einnahmen sowie Ausgaben öffentlich vor der Gemeinde ab, der vom Sekretär monatlich protokolliert werden muß. Ferner giebt er für alle empfangenen Gelder Quittungen.

Die Pflichten des Schatzmeisters sind:— Er nimmt entgegen am Ende des Monats gegen eine Quittung die Gelder von dem Finanz-Sekretär. Er bezahlt nur Anweisungen die von dem Vorsitzer und Finanz-Sekretär unterzeichnet sind.

Er bezahlt den Pastor monatlich, baar oder auf eine Anweisung, das oder die dem Pastor gebracht oder zugestellt wird.

Ferner giebt er den Kassenbestand, nachdem der Bericht des Finanz-Sekretärs gelesen worden ist, der Gemeinde monatlich, und giebt einen vollständigen Finanzbericht jedes halbe Jahr vor versammelter Gemeinde.

Collekten für bestimmte Zwecke müssen für dieselben ausbezahlt werden.

Artikel 8.

1. Da die Sorge für die Jugend eine der allerwichtigsten Pflichten der Gemeinde ist, so soll für die christliche Erziehung der Kinder der Kirche nicht nur im Hause, sondern auch in guten christlichen Schulen Vorkehrung getroffen werden, und Kirchenglieder sollen alle Schulen meiden, die unter irrgläubigem oder unglückubigem Einfluß stehen.

2. Gemeinde- und Sonntagschulen sollen unter der Aufsicht der Gemeinde stehen und mit ihrer ganzen Ordnung und Verwaltung der Zucht und Leitung derselben unterworfen sein.

Artikel 9.

1. Die Gemeinde soll das Wort Gottes nicht nur in seiner Verbindlichkeit als Richtschnur des Lebens anerkennen, sondern soll es auch zu diesem Zwecke in der Kirchenzucht treulich anwenden. Die Kirchenzucht darf jedoch nur geistlicher Art sein und keinesfalls weiter gehen, als daß die Gemeinde dem Uebertreter ihre Anerkennung, Gliedschaft und Gemeinschaft entzieht.

2. In Fällen von Verletzung der göttlichen Gebote soll zuerst Belehrung, Warnung und Ermahnung durch ein Mitglied, dem das Vergehen bekannt ist, oder durch den Pastor, zuerst ohne Zeugen, sodann vor Zeugen erfolgen. Bleibt dies erfolglos, so soll die Sache der Gemeinde, wie sie durch den Kirchenrath vertreten ist, oder in der Gemeinde-Versammlung vorgelegt werden: und wenn der Uebertreter beharrlich sich weigert, die Gemeinde zu hören, so soll er aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, bis er glaubwürdige Beweise von wahrer Buße und Besserung giebt. Er ist berechtigt, während des ganzen Untersuchungs-Verfahrens gegenwärtig zu sein, und hat das Recht, gehört zu werden und Zeugniß zu seiner Vertheidigung beizubringen. Der Ausschluß und die etwaige Wiederaufnahme soll öffentlich bekannt gemacht werden. Fragen, welche eine Appellation gegen die Entscheidung der Gemeinde in Kirchenzuchtsfällen betreffen, sollen nach der Ordnung der Synode, zu der die Gemeinde gehört, vor die Conferenz oder die Synode gebracht werden.

Artikel 10.

1. Ein Gemeinde-Beschluß tritt nur dann in Kraft, wenn

er durch eine Majorität (Mehrheit), die aus Zwei-Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Gliedern besteht, angenommen worden ist.

2. Nebengesetze, die nicht mit dem Geist und Buchstaben dieser Constitution, oder mit den Gesetzen dieses Landes im Widerspruch stehen, können auf einer ordnungsmäßig berufener öffentlicher Gemeinde-Versammlung gemacht werden, wenn Zwei-Drittheile der Gemeindeglieder dafür stimmen.

3. Abänderungen dieser Constitution, die nicht im Widerspruch mit den in Artikel 1, 1., 4, 3., und 6 niedergelegten Grundsätzen und mit Artikel 9, 1 stehen, müssen von wenigstens drei stimmberechtigten Gemeindegliedern bei einer ordentlichen Gemeinde-Versammlung vorgeschlagen werden und können dann von der Gemeinde durch einen Majoritätsbeschluß von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Gemeindegliedern angenommen werden; die vorgeschlagene Abänderung muß schriftlich eingebracht und mindestens drei Monate vor der darüber Beschluß fassenden Versammlung in geziemender Weise der Gemeinde vorgelesen, auch die Zeit und der Ort solcher Versammlung an vier unmittelbar vorangehenden, auf einander folgenden Sonntagen, an welchen öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, angekündigt werden.

Nebengesetze.

a. Es wird dem Pfarrer zur Pflicht gemacht, kein Kind zu confirmiren, dessen Eltern keinen Beitrag zur Erhaltung der Gemeinde gezeichnet haben.

b. Es wird dem Pfarrer zur Pflicht gemacht ohne Ansehen der Person in allen Fällen *e n t s c h i e d e n* zu handeln.

c. Solchen, die nicht Glieder der Gemeinde sind, kann das Begräbniß vom Kirchenrath allein gestattet werden; doch haben solche die Summe von \$3.00 erst an den Schatzmeister für Benutzung der Kirche zu bezahlen.

d. Die Pflichten des Organisten sind in allen öffentlichen Gottesdiensten, sowie in der Sonntag-Schule, zu spielen. Wenn es verlangt wird beim Begräbniß solcher, die nicht zur Gemeinde gehören, so soll ihm eine besondere Vergütung von 50 Cents gewährt sein.

Obige Gemeinde-Ordnung nebst Nebengesetze, nachdem jeder Artikel von einer dazu berufenen Comite geprüft und angenommen war, ist am heutigen Sonntag; März den 23., 1890, in einer dazu berufenen Gemeinde-Versammlung einstimmig angenommen worden.

Auch wird mit dieser Annahme beschlossen, daß alle früheren Gemeinde-Ordnungen und Nebengesetze aufgehoben und kraftlos sind, da diese von heute an allein geltend und bindend ist, und in kraft tritt.

Dieses bezeugt der unterzeichnete Kirchenrath.

Rev. Dr. I. Snyder, Pastor.

Martin Ewald,

Otto Homuth,

Friedrich Schulz,

William Stahlshmidt.

Preston, Ont., in der Adventszeit, 1890.



Ver sam m l u n g e n .

1. G o t t e s d i e n s t des Morgens, deutsch, um 10 Uhr 30 Minuten. Des Abends, englisch, um 7 Uhr.
2. S o n n t a g s = S c h u l e—Um 2 Uhr Nachmittags.
3. G e m e i n d e = V e r s a m m l u n g—am 2ten Sonntag im Juli und am 2ten Weihnachts-Tag.
4. K i r c h e n r a t h s = V e r s a m m l u n g—den 2ten Montag eines jeden Quartals.
5. V o r s t a n d s = V e r s a m m l u n g—den letzten Samstag eines jeden Quartals.
6. F r a u e n = V e r e i n—den ersten Montag eines jeden Monats.
8. L e h r e r = V e r e i n—jeden Freitag Abend.
9. C o n c o r d i a = V e r e i n—den ersten Freitag eines jeden Monats.